

Die Gothaer Hausratversicherung

(VHB 2006)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2006)
- Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre

The logo for Gothaer, featuring the word "Gothaer" in a stylized, blue, gothic-style font.

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Hausratversicherung wissen sollten	3
Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2006)	6
Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop	18
Klauseln zur Hausratversicherung (VHB 2006)	19
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	23
Anhang	
Information zu Ihren Extra-Services	24
Merkblatt zur Datenverarbeitung	25

Was Sie über Ihre Hausratversicherung wissen sollten.

Was ist Hausrat?

Zum Hausrat gehören alle Sachen (ausgenommen Handelsware), die sich in Ihrer Wohnung befinden, auch wenn sie Ihnen nicht gehören, wie zum Beispiel:

- die Wohnungseinrichtung (Bilder, Lampen, Möbel, Spiegel, Teppiche usw.);
- Textilien und Ledersachen aller Art (Bekleidung, Gardinen, Schuhe, Vorhänge, Wäsche, usw.);
- Elektro- und Gasgeräte (Allesschneider, Bohrmaschine, Computer, Fernsehgerät, Föhn, Kaffeemaschine, Küchenherd, Rasierapparat, Stereoanlage, Telefon, Uhren, Videokamera, Waschmaschine, Wäschetrockner, Zahnbürste usw.);
- Arbeitsgeräte, Bargeld, Bestecke, Bücher, CD's, Ess- und Kaffeeservice, Fotoalben und -apparate, Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische), Hobbygeräte und -werkzeuge, Musikinstrumente, Sammlungen aller Art, Schallplatten, Schmuck, Sparbücher, Spiele, Wertpapiere und vieles mehr;
- Badewanne, Badesofen, Waschbecken und sonstige Installationen und Gebäudebestandteile, die Sie als Mieter oder als Eigentümer einer in einem Mehrfamilienhaus gelegenen Wohnung angeschafft haben;
- Lebens- und Genussmittel (Brot, Gemüse, Getränke, Gewürze, Kaffee, Kartoffeln, Konserven, Mehl, Tee, Zucker, Zwiebeln usw.).

Wo ist Ihr Hausrat versichert?

- In Ihrer im Versicherungsschein angegebenen Wohnung;
- in Ihrer neuen Wohnung, wenn Sie umgezogen sind; während des Umzugs, längstens jedoch für 3 Monate nach Umzugsbeginn, in beiden Wohnungen;
- in den zu Ihrer Wohnung gehörenden Keller- und Speicherräumen;
- in Nebengebäuden auf demselben Grundstück;
- in Ihrer Garage, die sich in der Nähe Ihrer Wohnung befindet.
- Vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung, wenn versicherte Sachen zum Beispiel
 - zur Reinigung oder zur Reparatur gegeben werden;
 - sich am Arbeitsplatz befinden;
 - auf Reisen mitgenommen werden.

Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Lawinen besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

Was müssen Sie bei Vertragsabschluss beachten?

Beantworten Sie alle Antragsfragen vollständig und richtig.

Setzen Sie die Versicherungssumme so fest, dass der Betrag ausreicht, Ihren gesamten Hausrat (siehe oben) heute neu zu beschaffen. Künftige Preissteigerungen werden dann von uns durch Summen- und Beitragsanpassungen aufgrund des entsprechenden vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexes berücksichtigt.

Wenn Sie mindestens die von uns je Quadratmeter Wohnfläche empfohlene Versicherungssumme vereinbaren, verzichten wir im Schadenfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Dies gilt allerdings nur so lange, bis Sie eine Summenanpassung ablehnen. Danach würde bei nicht ausreichender Versicherungssumme die Entschädigung anteilig gekürzt.

Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Unberücksichtigt bleiben Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, wenn diese nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.

Wenn Ihre Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt, teilen Sie uns dies bitte mit.

Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Wasch- und Spülmaschinen sollten Sie möglichst nicht unbeaufsichtigt betreiben, und die Wasserzuleitungen sollten Sie nach Beendigung des Waschvorgangs schließen.

In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.

Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.

Fahrräder müssen beim Abstellen stets durch ein Schloss gegen Wegnahme gesichert werden. Außerdem sollten Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer aufbewahren.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder Diebstahl unverzüglich die Polizei, und legen Sie ihr unverzüglich eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und sonstige Urkunden sofort sperren.
- Schließen Sie bei einem Rohrbruch sofort den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über die Gothaer Servicehotline (0 18 03 - 308 308) – Gothaer SchadenService Center GmbH, Postfach 70 05 08, 10325 Berlin.
- Unterstützen Sie uns bei den Ermittlungen zur Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie
 - alle gewünschten Auskünfte erteilen
 - unverzüglich eine Schadenaufstellung und Belege einreichen
 - nach Absprache mit uns Fotos (auch Digitalfotos) von den beschädigten Sachen anfertigen
 - vom Schaden betroffene Gegenstände nicht ohne unsere Zustimmung entsorgen
- Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit.

Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Unter der Voraussetzung, dass wir keine Unterversicherung anrechnen müssen, erhalten Sie von uns

- den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen.
- die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis bei beschädigten Sachen. Restwerte werden angerechnet.
- den für Sie erzielbaren Verkaufspreis bei Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren.

Die Entschädigung für bestimmte Wertsachen ist begrenzt. Nähere Informationen können Sie § 1 Nr. 3 VHB 2006 entnehmen.

Aufgrund eines Versicherungsfalles anfallende zusätzliche Kosten, z.B. für das Aufräumen Ihrer Wohnung oder für die Unterbringung in einem Hotel usw., ersetzen wir ebenfalls. Die vollständige Aufzählung der versicherten Kosten finden Sie in § 3 VHB 2006.

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag kann drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt werden. Beträgt diese mehr als 5 Jahre, kann die Kündigung zum Ende des fünften oder jeden darauf folgenden Jahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) nach Auszahlung der Entschädigung gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam, wobei Sie für Ihre Kündigung einen späteren Zeitpunkt, der jedoch das Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht überschreiten darf, bestimmen können.

Erhöhen wir den Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung den Vertrag zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen. Dies gilt jedoch nicht für Beitragserhöhungen aufgrund von Summenanpassungen oder anderer Vertragsänderungen.

**Ansprechpartner/
Aufsichtsbehörde**

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind für Sie da.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche, Bedenken oder Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an Ihren Betreuer, unsere Außenstellen oder die Hauptverwaltung wenden. Für Mitglieder der Gothaer Versicherungsbank VVaG steht in allen Beschwerdefällen unser Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM), Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, zur Verfügung.

Generell steht Ihnen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstr. 13, 10117 Berlin. Sie haben somit die Möglichkeit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Die Gothaer Hausratversicherung (VHB 2006)

§ 1 Welche Sachen sind versichert?	6
§ 2 Welche Sachen sind nicht versichert?	6
§ 3 Welche Kosten sind versichert?	7
§ 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	7
§ 5 Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?	8
§ 6 Welche Schäden sind nicht versichert?	10
§ 7 Was ist der maßgebliche Versicherungsort?	10
§ 8 Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?	10
§ 9 Was gilt bei Wohnungswechsel, Änderung des Namens?	10
§ 10 Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?	11
§ 11 Was geschieht bei Gefahrerhöhung?	12
§ 12 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheit verletzen?	13
§ 13 Wie erfolgt die Anpassung der Versicherungssumme?	13
§ 14 Wie erfolgt die Anpassung des Beitrags?	13
§ 15 Zur Zeit nicht besetzt.	13
§ 16 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	13
§ 17 Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?	14
§ 18 Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?	14
§ 19 Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?	14
§ 20 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?	14
§ 21 Was ist der maßgebliche Versicherungswert?	14
§ 22 Wie entsteht eine Unterversicherung; wann gilt Unterversicherungsverzicht?	14
§ 23 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	15
§ 24 Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?	15
§ 25 Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls achten?	15
§ 26 Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?	16
§ 27 Was gilt für das Sachverständigenverfahren?	16
§ 28 Welche Regelungen gelten für die Selbstbeteiligung?	16
§ 29 Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?	16
§ 30 Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?	16
§ 31 Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?	17
§ 32 Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?	17
§ 33 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?	17
§ 34 Wie lange läuft der Vertrag?	17
§ 35 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?	17
Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop	18
Klauseln:	18
• Innere Unruhen (7005)	19
• Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme (7711)	19
• Fahrraddiebstahl (7110)	19
• PlusDeckung (7050)	20
• Pelz- und Schmucksachen (7020)	21
• Reiseversicherung (7014)	21

§ 1

Welche Sachen sind versichert?

1. Wir versichern Ihren gesamten Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen.
2. Dazu gehören auch
 - a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, sofern diese Sachen nicht gewerblichen Zwecken oder mehreren Wohnungen dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt,
 - b) sanitäre Anlagen und wasserführende Installationen mit den Zu- und Ableitungsrohren sowie sonstige in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie für Ihre private Nutzung als Mieter oder als Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus angeschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen,
 - c) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Carts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - d) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen,
 - e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen,
 - f) Haustiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische); die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt,
 - g) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
3. Für Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wertsachen sind
 - a) Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarten),
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken) und in Nr. 3 c) nicht genannte Sachen aus Silber, sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten) mit Ausnahme von Möbelstücken.

Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke (Sicherheitsstufe mindestens Euro-VdS Grad N/O) befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert sind

 - 1.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - 2.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 5.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
4. Die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
5. Versicherte Sachen gegen Glasbruch
 - a) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
 - c) Aquarien und Terrarien aus Glas;
 - d) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

§ 2

Welche Sachen sind nicht versichert?

1. Gebäudebestandteile, soweit sie nicht in § 1 genannt sind;
2. Kraftfahrzeuge und deren Anhänger einschließlich nicht eingebauter Teile;
3. Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht in § 1 genannt sind;
4. Eigentum von Untermietern;
5. Sachen, für die ein Versicherungsvertrag für Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz besteht;
6. Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch
 - a) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
 - b) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z.B. Glasmöbel, Fotovoltaikmodule);
 - c) Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser);
 - d) Verglasungen von Gewächshäusern.

§ 3

Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

1. Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern sowie für das Vernichten.
2. Bewegungs- und Schutzkosten
für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
3. Transport- und Lagerkosten
für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
4. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.
5. Schlossänderungskosten
für Änderungen der Schlösser, wenn Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
6. Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse
sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
7. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,
die im Bereich der versicherten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind.
8. Reparaturkosten für gemietete Wohnungen sowie für Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern, wenn infolge von Leitungswasserschäden Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in der versicherten Wohnung erforderlich sind.
9. Hotelkosten
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf 50 EUR begrenzt.

Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um Ihren ständigen Wohnsitz handelt.
10. Bewachungskosten
für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
11. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen).
12. Kran- oder Gerüstkosten
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.

§ 4

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung,
2. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat,
3. Leitungswasser,
4. Sturm, Hagel,
5. Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, (= erweiterte Elementargefahren)
6. Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Versicherungsschutz für die erweiterten Elementargefahren mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 5

Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?

1. a) Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - b) Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
 - aa) Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar
 - auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
 - auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.
 - bb) Wir ersetzen auch Überspannungsschäden durch Blitz, wenn der Blitz im Umkreis von 3 km um die versicherte Sache nachgewiesen werden kann.
Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Die Selbstbeteiligung für diese Schäden beträgt je Versicherungsfall 150 EUR des entschädigungspflichtigen Betrags.
 - c) Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen,
 - d) Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 - e) Sengschäden sind nur versichert, wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
2. Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen- oder Straßenfahrzeug, bei Straßenfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mitversicherten Personen betrieben worden sind.
 3. a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat;
 - aus der verschlossenen Wohnung Sachen wegnimmt, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte.
 - b) Beraubung liegt vor, wenn
 - gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.
 - c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschäden durch Personen, die bei Ihnen wohnen, sofern diese Ihre Repräsentanten sind;
 - Beraubungsschäden gemäß Nr. 3 b) an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
4. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
 5. a) Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
 - Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - Aquarien oder Wasserbetten;
 - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

- b) Für Wasserdampf und für wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gilt Nr. 5 a) entsprechend.
 - c) Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie als Mieter oder als Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus diese Anlagen oder Rohre für Ihre private Nutzung angeschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.
 - d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Plansch- oder Reinigungswasser;
 - Druckproben an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - Schwamm;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch
 - Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat.
6. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).
- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
 - b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen;
 - dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
 - c) Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 6 b) entsprechend.
 - d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - Sturmflut;
 - Lawinen oder Schneedruck.
7. a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich versicherte Sachen befinden, durch
 - Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern;
 - Witterungsniederschläge.
 b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.
8. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, bestimmungswidrig austritt.
9. a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Schadenortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
10. Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
11. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
12. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
13. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
14. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
15. a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Zerbrechen zerstört werden.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Schrammen, Absplitterungen, Muschelbildungen und Ähnliches an Oberflächen und Kanten von Verglasungen;
 - Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

§ 6

Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

1. die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen; bei Schäden durch Beraubung ist die beraubte Person Ihnen gleichgestellt; die vorgenannten Voraussetzungen gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt sind;
2. durch Kriegsereignisse jeder Art;
3. durch innere Unruhen;
4. durch Kernenergie;
Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
5. durch Erdbeben, soweit nicht nach § 5 versichert.

§ 7

Was ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsorts.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung, hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
3. Versicherungsschutz besteht auch
 - a) in Garagen in der Nähe des Versicherungsorts, die ausschließlich von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden;
 - b) in Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen, begrenzt auf nachweislich Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner.
4. Bei Schäden durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 3 b) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
5. Ferner besteht außerhalb der genannten Örtlichkeiten Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus den Versicherungsräumen entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

§ 8

Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie die genannten Personen dort keinen eigenen Haushalt gegründet haben.
3. Außenversicherungsschutz besteht bei Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 5 Nr. 3 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) Beraubung auch dann, wenn der Raub an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
 - c) Beraubung gemäß § 5 Nr. 3 b) nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll;
 - d) Sturm, Hagel, Überschwemmung und Lawinen nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 1 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.
5. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

§ 9

Was gilt bei Wohnungswechsel, Änderung des Namens? Wie ändert sich der Beitrag?

1. Ändert sich Ihre Anschrift, müssen Sie uns dies zur Vermeidung von Nachteilen schriftlich anzeigen.
2. Nr. 1 gilt entsprechend auch, wenn Sie Ihren Namen ändern.
3. Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen; für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
4. Der Bezug der neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzugs schriftlich anzuzeigen mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
5. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so müssen Sie uns schriftlich mitteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.

6. a) Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung in einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht oder ergibt sich eine Änderung der Gefährdungsklasse für die erweiterten Elementargefahren, werden wir den Beitrag entsprechend diesem Tarif ab Umzugsbeginn ändern.
Bei einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag schriftlich zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Eingang bei uns wirksam.
Bis zur Wirksamkeit Ihrer Kündigung haben wir Anspruch auf den erhöhten Beitrag, es sei denn, Sie haben uns den Umzug gem. Nr. 4 angezeigt.
- b) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel eine Einstufung in eine Gefährdungsklasse für die erweiterten Elementargefahren, die wir nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernehmen, können wir die erweiterte Elementargefahrendeckung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, zu dem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben. Eventuelle Prämieguthaben erstatten wir ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.
7. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, besteht Versicherungsschutz in Ihrer neuen Wohnung und in der bisherigen Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch für Ihre neue Wohnung.
8. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

§ 10

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Antragstellung vor Abschluss des Vertrags der Verpflichtung nachkommen, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
Wird der Vertrag von einem von Ihnen Bevollmächtigten abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstands arglistig entzogen haben.
Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.
Darüber hinaus sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine geleistete Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.
4. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.
Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.
Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.
5. Ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht von Ihnen ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen schuldlos nicht bekannt war.
Im Falle der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
6. Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgeblichen Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
8. Wir können den Versicherungsvertrag anfechten, wenn wir durch arglistige Täuschung über gefahrerhebliche Umstände zum Abschluss des Versicherungsvertrags bestimmt worden sind.

**§ 11
Was geschieht bei Gefahr-
erhöhung?**

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, dürfen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.
2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - c) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.
3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen.
Haben Sie unsere vorherige Zustimmung unverschiedet nicht eingeholt, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.
Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben.
Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie
 - a) die Gefahrerhöhung ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt;
 - b) eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt;
 - c) eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt haben und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
5. Wir können den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
 - a) Sie die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschiedet nicht eingeholt haben;
 - b) uns die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bekannt war;
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die für uns maßgebliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben;
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang unserer Leistung hat.
6. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, haben wir auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.
Im Falle der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
7. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung,
 - a) wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder
 - c) wenn die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das wir eintrittspflichtig sind, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

§ 12

Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheit verletzen?

1. Sie müssen
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
 - b) in der kalten Jahreszeit die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
2. Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift unverschuldet verletzt wurde.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen hat.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 11 Anwendung.

§ 13

Wie erfolgt die Anpassung der Versicherungssumme?

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
2. Die vereinbarte oder nach Nr. 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
3. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie der Anpassung schriftlich widersprechen.
4. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 51 Abs. 1 VVG) bleibt unberührt.

§ 14

Wie erfolgt die Anpassung des Beitrags?

1. Wir können den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) unserer Hausratversicherungen erhöht hat. Maßgebend ist der sich aus dem Bewertungszeitraum gemäß Nr. 2 ergebende Durchschnitt.
2. Der Schadensatz wird für das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr ermittelt. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß Nr. 1 maßgebende Durchschnitt berechnet.
3. Der gemäß Nr. 1 geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
4. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes schriftlich kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 15

Zur Zeit nicht besetzt.

§ 16

Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was gilt für die vorläufige Deckung?

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag (§ 18) rechtzeitig zahlen.
2. Für die Gefahren Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (§ 4 Nr. 5 VHB 2006) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.
3. Die vorläufige Deckung wird ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens ab Antragstellung – wirksam.
4. Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Sie erhalten die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung.
5. Die vorläufige Deckung endet mit dem Abschluss des endgültigen Versicherungsvertrags oder Ihrem schriftlichen Widerruf des Versicherungsantrags oder am 5. Werktag (mittags 12.00 Uhr) nach Zugang unserer endgültigen Ablehnung des Antrags.
6. Der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn Sie den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt haben.
7. Die vorläufige Deckung ist durch Zahlung des Beitrags für den endgültigen Versicherungsvertrag abgegolten. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, ist für die Zeit des Bestehens der vorläufigen Deckung ein Beitrag nach dem geltenden Tarif zu zahlen.

§ 17
Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzlich bestimmte Versicherungsteuer und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im Voraus zahlen. Haben Sie die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten von Ihnen sofort zu zahlen.
3. Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 18
Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, geraten Sie in Verzug.
2. Sind Sie in Verzug geraten, beginnt der Versicherungsschutz nicht.
3. Wir können vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend machen. In diesem Falle können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 19
Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Die Folgebeiträge sind zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des jeweiligen Beitragszeitraums fällig.
2. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, werden wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist setzen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist geraten Sie in Verzug. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, besteht für danach eintretende Versicherungsfälle kein Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie hierauf schriftlich hingewiesen haben. Rückständige Beiträge und ein Verzugsschaden können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie in Verzug geraten sind. Ist die Kündigung wirksam geworden und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, entfallen die Wirkungen der Kündigung. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Zahlungen werten wir als neuen Antrag, dessen Annahme wir uns vorbehalten. Diese Zahlungen werden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 20
Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?

1. Ist die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
3. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher monatliche Zahlweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlungsweise zu verlangen.

§ 21
Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
2. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
3. Ist die Entschädigung gemäß § 1 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.
4. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht. Restwerte werden angerechnet.
5. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie tatsächlich keine Mehrwertsteuer gezahlt haben.
6. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten werden bis 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden unbegrenzt ersetzt, soweit diese durch unsere Weisung entstanden sind.
7. Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Sie können, unbeschadet der nach § 25 Nr. 1 c) erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 22
Wie entsteht eine Unterversicherung; wann gilt Unterversicherungsverzicht?

1. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß § 21 Nr. 4 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schaden mal Versicherungssumme geteilt durch den Versicherungswert. Dies gilt auch für versicherte Kosten.

2. a) Wird die Versicherungssumme nach unseren Vorgaben nach Quadratmeter Wohnfläche berechnet, nehmen wir abweichend von Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- b) Nr. 2 a) gilt nur, solange Sie keinen weiteren Hausrat-Versicherungsvertrag für dieselbe Wohnung ohne diese Vereinbarung abgeschlossen haben.
- c) Die Vereinbarung gemäß Nr. 2 a) erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einer Summenanpassung gemäß § 13 widersprechen.
- d) Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 23

Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, so können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Auszahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
3. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 24

Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?

1. Schließen Sie für dieselbe Sache bei anderen Versicherern weitere Versicherungen gegen gleichartige Risiken ab, müssen Sie uns dies spätestens dann unter Angabe des Versicherers, der Vertragsnummer und der Versicherungssumme anzeigen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Unterlassen Sie die Anzeige, kann uns dies von unserer Leistungspflicht entbinden.
2. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
3. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert, können sowohl Sie als auch wir zur Beseitigung der Überversicherung verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

§ 25

Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls achten?

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie die Pflicht,
 - a) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder durch Sofort- und Rettungsmaßnahmen zu mindern und, soweit es die Umstände zulassen, dabei unsere Weisungen einzuholen und zu beachten.
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung oder Diebstahl sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
 - d) uns über Schäden unverzüglich umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und ein Verzeichnis über die abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen mit Angaben zum Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vorzulegen.
 - e) vor Beseitigung beschädigter oder zerstörter Sachen unsere Zustimmung einzuholen.
 - f) nach einem Kurzschluss- und Überspannungsschaden durch Blitz bis zu unserer Entscheidung über den Ersatz die defekten Geräte bzw. -teile aufzubewahren.
 - g) uns oder sonstigen für uns oder für Sie selbst im Schadenfall tätigen Personen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu ermöglichen, dazu jede Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu geben und soweit möglich Belege beizubringen. Dies gilt auch für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer.
 - h) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen; für Wertpapiere ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten.
2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Pflichten verletzt, sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so können wir nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn Sie außerdem kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 26
Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?

Bereits im Falle des Versuchs einer arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

§ 27
Was gilt für das Sachverständigenverfahren?

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Sie können auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass ein Sachverständigenverfahren durchgeführt wird.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die entstandenen Kosten, soweit sie gemäß § 3 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß § 25 Nr. 1 nicht berührt.

§ 28
Welche Regelungen gelten für die Selbstbeteiligung?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.
2. Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen; gegebenenfalls ist die nach § 5 Nr. 1 b) vereinbarte Selbstbeteiligung für Blitz- und Überspannungsschäden zusätzlich zu berücksichtigen.

§ 29
Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB). Er beträgt jedoch mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch nicht abgeschlossen ist.

§ 30
Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

1. Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie diesen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.
2. Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen des Fristversäumnisses treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben. Wird ein Sachverständigenverfahren vereinbart, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

4. Haben Sie bei uns einen Versicherungsanspruch angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 31
Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, müssen Sie uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache bezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
4. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache mit unserem Einvernehmen öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher unserer bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzubeschaffen.
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, als wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sache zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die Entschädigung gem. § 21 Nr. 4 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei Ihnen verbleiben.
8. Gelangen wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.

§ 32
Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.
3. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
4. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
5. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
6. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

§ 33
Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 34
Wie lange läuft der Vertrag?

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
2. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren kann der Vertrag bereits zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres dem Vertragspartner zugegangen sein.

§ 35
Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop

Es gelten die Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2006), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Im Versicherungsschein und im Antrag können Sie erkennen, ob Sie die Gothaer HausratTop mit uns vereinbart haben.

1. Die Entschädigungsbegrenzung für Haustiere auf 10 Prozent der Versicherungssumme gilt abweichend von § 1 Nr. 2 f) VHB 2006 als aufgehoben.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist abweichend von § 1 Nr. 3 VHB 2006 je Versicherungsfall auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke (Sicherheitsstufe mindestens Euro-VdS Grad N/O) befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert sind, auf
 - a) 1.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);
 - b) 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
3. Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung sind in Erweiterung zu § 3 Nr. 9 VHB 2006 auf 150 EUR pro Tag und je Versicherungsfall begrenzt, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
4. Bewachungskosten werden in Erweiterung zu § 3 Nr. 10 VHB 2006 längstens für die Dauer von 72 Stunden ersetzt.
5. Rückreisekosten
 - a) Wenn Sie wegen eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, Ihren Urlaub vorzeitig beenden müssen, weil Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzen wir die dadurch entstehenden Fahrtmehrkosten.
 - b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
 - c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort.
 - d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit Sie vorzeitig an den Schadenort zurückkehren können, werden wir diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
 - e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.
6. Der Telefonmissbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl ist bis zu einem Betrag in Höhe von 150 EUR versichert.
7. Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, oder Implosion entstanden sind, sind abweichend von § 5 Nr. 1 e) VHB 2006 mitversichert. Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
8. Bei Überspannungsschäden durch Blitz entfällt abweichend von § 5 Nr. 1 b) VHB 2006 die Selbstbeteiligung.
9.
 - a) Versichert ist auch einfacher Diebstahl von
 - Wäsche und Bekleidung auf der Leine, Gartenmöbeln und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
 - Wäsche und Bekleidung, die sich bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Krankenzimmer befindet.
 - b) Versicherungsschutz besteht außerdem für versicherte Sachen, die im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers sowie Innenraum eines Wassersportfahrzeuges durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld oder Wertsachen gem. § 1 Nr. 3 VHB 2006.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für a) und b) auf jeweils 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
10. Leitungswasser ist in Erweiterung von § 5 Nr. 5 a) VHB 2006 auch Wasser, das bestimmungswidrig aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.
11. Wir verzichten abweichend von § 6 Nr. 1 VHB 2006 auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Die Entschädigungsleistung ist in diesen Fällen begrenzt auf höchstens 2.500 EUR.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - a) die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (§ 6 Nr. 1 VHB 2006)
 - b) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (§§ 11, 12 VHB 2006)
 - c) durch Obliegenheitsverletzungen (§§ 12, 25 VHB 2006)Der Verzicht auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gilt darüber hinaus nicht bei Schäden aus der gegebenenfalls vereinbarten Mitversicherung der
 - a) Reiseversicherung (Klausel 7014)
 - b) Pelz- und Schmucksachenversicherung (Klausel 7020)

12. Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von § 7 VHB 2006 auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden; die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
13. Wir tragen abweichend von § 27 Nr. 5 VHB 2006 80 Prozent der Kosten (maximal 25.000 EUR) des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

Die Klausel Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (7005) gilt in der HausratTop als mitversichert. Eine Mitversicherung zur Gothaer Hausrat ist nicht möglich.

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005)

Über die nach § 4 VHB 2006 vereinbarten versicherten Gefahren hinaus leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen, Streik, Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Sowohl Sie als auch wir können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.

Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop

Für die Gothaer Hausrat und die Gothaer HausratTop gelten die folgenden Klauseln, sofern Sie dies mit uns vereinbart haben. Dies geht aus dem Antrag und aus dem Versicherungsschein hervor.

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme (Klausel 7711)

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen nicht als Teil des Hausrats.
2. Die Bestimmungen über die Anrechnung einer Unterversicherung sind auf die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 anzuwenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend den Bestimmungen über die Anpassung der Versicherungssumme. Für den Vorsorgebetrag jedoch gilt:
Liegt die angepasste Versicherungssumme über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitrag verändert sich gemäß den Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung besteht nicht.

Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (Klausel 7110)

1. Für Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch einfachen Diebstahl. Bei Fahrrädern ist Voraussetzung, dass diese in verkehrsunüblicher Weise durch ein Schloss oder in ähnlicher Weise gesichert sind.
2. Lose mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger, dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
Verletzen Sie diese Bestimmung, können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen. Anderenfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.
5. Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, Kinderwagen und Krankenfahrstühle mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Klauseln nur zur Gothaer HausratTop

Für die Gothaer HausratTop gelten die folgenden Klauseln, sofern Sie dies mit uns vereinbart haben. Dies geht aus dem Antrag und aus dem Versicherungsschein hervor.

PlusDeckung (Klausel 7050)

1. Handelsware und Musterkollektionen
Handelsware und Musterkollektionen gelten als versicherte Sachen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Fremdes Eigentum ist nicht versichert.
2. Wiederbeschaffungskosten privater Computerdateien
Wir leisten Ersatz für den Verlust privater, entgeltlich erworbener Dateien, die sich auf elektromagnetischen bzw. optischen Speichermedien (z. B. Personal Computer, Notebooks, PDA, externe Festplatten, Speicherkarten, USB-Sticks etc.) befinden und durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall in Ihrer Wohnung zerstört oder beschädigt wurden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 500 EUR.
3. Unterbringung von Haustieren
Wir erstatten die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
4. Schäden an Gefrier- und Kühlgut
Wir leisten Entschädigung für Schäden innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der öffentlichen Energieversorgung. Schäden aufgrund technischer Defekte oder als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
5. Überspannungsschäden durch Blitz
Abweichend von § 5 Nr.1 b) VHB 2006 gilt die Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitz auf 20 Prozent der Versicherungssumme erhöht.
Die Selbstbeteiligung entfällt.
6. Diebstahl von Bargeld/Geldkarten im Krankenhaus
Im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl leisten wir Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, die sich bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Krankenzimmer befinden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 150 EUR.
Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, können wir nach den vertraglichen Vereinbarungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
7. Wasserverlust nach Leitungswasserschaden
Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 5 Nr. 5 a) VHB 2006 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen Ihnen in Rechnung stellt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
8. Austausch von Armaturen
Wir ersetzen auch die Kosten für den notwendigen Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden, soweit Sie als Mieter die Gefahr tragen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
9. Bankschließfächer
In Erweiterung zu § 7 VHB 2006 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
10. Außenversicherung
In Erweiterung von § 8 Nr. 1 und Nr. 5 VHB 2006 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
11. Eigener Haushalt von Kindern
Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewähren wir bei erstmaliger Haushaltsgründung Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) für die Dauer von 6 Monaten Versicherungsschutz nach den VHB 2006. Danach erlischt der Versicherungsschutz.
Die Entschädigung ist auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

**Erweiterte Versicherung für
Pelz- und Schmucksachen
(Klausel 7020)**

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gilt für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Pelze und Schmucksachen:

1. Wir leisten Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch ein unvorhersehbares Ereignis.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, verursacht durch Sie oder Ihren Repräsentanten.
 - b) Kriegsereignisse jeder Art.
 - c) innere Unruhen, Streik, Aussperrung.
 - d) Kernenergie.
 - e) Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
 - f) Abnutzung oder Selbstverderb.
 - g) Be- oder Verarbeitung, Reinigung durch Dritte, Reparatur oder Restaurierung.
 - h) jegliche innere Beschädigung von Uhren.
 - i) Ungezieferfraß an Pelzen.
3. Versicherungsschutz besteht, solange Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person die Pelz- oder Schmucksachen
 - a) in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise tragen.
 - b) in persönlichem Gewahrsam - Schmucksachen in hierfür geeigneten Behältnissen - sicher verwahrt mitführen.
 - c) während einer Fahrtunterbrechung zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr für längstens zwei Stunden unbeaufsichtigt im verschlossenen Kofferraum eines verschlossenen Kraftfahrzeugs zurücklassen.
4. Pelzsachen sind auch versichert
 - a) in Garderobenablagen von Theatern, Lokalen und dergleichen.
 - b) wenn sie sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befinden.
5. Versicherungsschutz besteht auch
 - a) bei Juwelieren oder Kürschnern, denen die Sachen vorübergehend überlassen werden.
 - b) in Zweitwohnungen oder Wochenendhäusern, solange diese bewohnt sind.
 - c) in Hotels oder anderen Beherbergungsbetrieben, in gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern sowie auf Passagierschiffen für Schmucksachen, solange diese
 - in Depot-Aufbewahrung gegeben sind
 - in verschlossenen Zimmersafes oder in ähnlichen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werdenund Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dort vorübergehend wohnen.

**Reiseversicherung
(Klausel 7014)**

1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck. Dazu gehören alle Sachen des persönlichen Bedarfs, die außerhalb der Wohnung von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder mit einem üblichen Transportmittel befördert werden.
Versichert sind auch
 - Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden;
 - Ruder-, Falt- und Schlauchboote ohne ihre Motoren sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
2. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen oder benutzt werden;
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind;
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder in einer bewachten Garderobe befinden, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das auch erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
3. Während des Zeltens oder Campings sind Uhren, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und sonstige Videogeräte jeweils mit Zubehör nur versichert, wenn diese
 - a) von Ihnen oder einer hierzu berechtigten Person in persönlichem Gewahrsam mitgeführt werden;
 - b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben worden sind;

- c) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.

4. Nicht versichert sind

- a) Geld, Telefon-, Geld- und Kreditkarten, Briefmarken, Wertpapiere, Fahrkarten;
- b) Urkunden und Dokumente aller Art, ausgenommen Ausweispapiere;
- c) Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;
- d) Kontaktlinsen und Prothesen jeder Art;
- e) Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern oder Wasserfahrzeugen, solange diese unbeaufsichtigt sind.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson bei dem zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines für die Allgemeinheit zugänglichen Orts.

- f) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfergeräte, ausgenommen Ruder-, Falt- und Schlauchboote gemäß Nr. 1.

5. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) versicherte Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen,
- b) Diebstahl,
- c) Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung),
- d) Wasser, Regen oder Schnee,
- e) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen,
- f) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten,
- g) höhere Gewalt

abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

6. Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden und wenn Sie nachweisen, dass

- a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
- b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage, nicht öffentliche Parkhäuser oder Tiefgaragen, abgestellt war oder
- c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

7. Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter besteht für unbeaufsichtigt zurückgelassene Sachen

- a) in einem Zelt nur zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und wenn das Zelt mindestens zugebunden oder zugeknöpft war;
- b) in einem Wohnwagen nur, wenn dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert war;
- c) in einem Wassersportfahrzeug nur, soweit sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches) befinden.

8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Beschlagnahme, Einziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- b) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
- c) Abnutzung oder Verschleiß.

9. Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.

10. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie die Pflicht,

- a) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Diebstahl, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- b) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

11. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für die Reiseversicherung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 51 (1)

Übersicherung

Ergibt sich, dass die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

§ 61

Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen - schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen
- Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Kosten, die über diese reinen Serviceleistungen hinausgehen, z. B. die Gebühren eines Dolmetschers oder Rechtsanwaltes, sind von Ihnen zu tragen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungserklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.</p>
Schweigepflicht-entbindungserklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p>
Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung	<p>Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.</p>
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.</p> <p>Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).</p> <p>Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	<p>Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.</p>
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 59 VVG Doppelversicherungen, § 67 VVG gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.</p> <p>Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.</p>

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen
- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**